

## Was ist die gesetzliche Erbfolge?

*von Rechtsanwalt G. Brüggem*

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn es kein Testament gibt. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Erblasser, der kein Testament gemacht hat, diejenigen berücksichtigt wissen wollte, die ihm zu Lebzeiten am nächsten gestanden haben. Dabei unterstellt er, dass dies diejenigen sind, die mit ihm am nächsten verwandt waren.

Zu diesem Zweck werden vom Gesetz die Erben in Ordnungen eingeteilt. Erben erster Ordnung, Erben zweiter Ordnung u.s.w. Dabei schließt die höhere Ordnung jeweils die niedrigerer Ordnung vom Erbe aus.

### **Erben erster Ordnung**

Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen. Ob die Kinder aus einer geschiedenen Ehe stammen, unehelich zur Welt kamen oder es sich um Adoptivkinder handelt, spielt dabei keine Rolle. Etwas Anderes gilt für uneheliche Kinder, die vor 1949 geboren wurden und uneheliche Kinder, die vor dem 31.03.1998 geboren wurden. Falls der unverheiratete Verstorbene ein oder mehrere Kinder hatte, diese aber im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebten, treten sie an die Stelle des oder der Kinder des Erblassers. Hat der Erblasser also zwei Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen. Hat der Erblasser einen Sohn und eine Tochter und ist die Tochter vor ihm verstorben und hatte diese ebenfalls eine Tochter, so erben der Sohn des Verstorbenen und die Enkelin des Verstorbenen als gleichberechtigte Erben erster Ordnung zu gleichen Teilen.

### **Erben zweiter Ordnung**

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen. Leben diese nicht mehr, treten an ihre Stelle ihre Abkömmlinge. Wenn also eine unverheiratete Person stirbt ohne Kinder zu haben, dann erben ihre Eltern. Wenn diese im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr gelebt haben, treten an ihre Stelle ihre Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers. Wenn diese nicht mehr leben, treten an ihre Stelle deren Abkömmlinge, also die Nichten und Neffen des Erblassers. Wenn also der unverheiratete Erblasser stirbt und seine Eltern sind vor ihm verstorben und er hatte eine Schwester, so erbt diese alles. Hatte er zwei Geschwister, erben diese zu gleichen Teilen. Hatte er zwei Geschwister und ist ein Teil davon ist vor ihm verstorben, dann erben die Kinder des vorverstorbenen Geschwisterteils zu gleichen Teilen mit dem noch lebenden Geschwisterteil.

**Erben dritter Ordnung**

Das sind die Großeltern des Verstorbenen und falls diese nicht mehr leben deren Abkömmlinge, also die Großneffen und Großnichten des Verstorbenen.

**Erben vierter Ordnung**

Das sind die Urgroßeltern des Verstorbenen, aber nicht deren Abkömmlinge.

**Erben weiterer Ordnungen**

Bei den Erben weiterer Ordnungen erben nur noch diese und nicht deren Abkömmlinge.

**Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten**

Bei Erbrecht der Ehegatten muss zwischen dem Voraus und dem Erbteil und ggf. dem Zugewinnausgleich differenziert werden. Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für überlebende Ehegatten, die nicht durch Ehevertrag die sog. Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung begründet haben.

**Der sogenannte Voraus der Ehegatten**

Stirbt einer der beiden Ehegatten, so erhält der überlebende Teil den gemeinsamen Haushalt als sog. Voraus. Das sind alle Gegenstände der gemeinsamen Nutzung. Dazu gehören keine Gegenstände, die nur der Erblasser zu seinem persönlichen Gebrauch genutzt hat oder Grundstückszubehör. Wenn der Ehegatte neben Erben der ersten Ordnung erbt, dann stehen ihm nur diejenigen Gegenstände zu, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

**Der Erbteil des Ehegatten**

Der Erbteil des Ehegatten hängt davon ab, wer neben ihm erbt. Sein Erbteil beträgt ein Viertel des Nachlasses, wenn es Erben der ersten Ordnung gibt. Wenn es keine Erben der ersten Ordnung gibt, dann erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Gibt es keine Erben der ersten und keine der zweiten Ordnung, dann erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass.

## Der Zugewinnausgleich des Ehegatten

Wenn die Eheleute weder durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft (s. o.) noch die Gütertrennung vereinbart haben, dann leben sie in der Regel im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Etwas Anderes gilt für Ehen, die in der ehemaligen DDR geschlossen wurden. Für diese Ehen gilt der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR, wenn sie bis zum 03. Oktober 1992 gegenüber dem zuständigen Kreisgericht erklärt haben, dass sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht wollen.

Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass dasjenige, was die Eheleute jeder für sich in die Ehe mit eingebracht haben, in ihrem Eigentum bleibt. Die Mehrung dieses Vermögens während der Ehe und das neu hinzugewonnene Vermögen werden am Ende der Ehe, also bei Scheidung oder Tod, geteilt. Dies gilt nicht für Schenkungen und Erbfälle. Die gehören nicht zur Vermögensmehrung, sondern werden dem Anfangsvermögen desjenigen hinzugerechnet, der geerbt hat oder beschenkt wurde. Stirbt einer der beiden Ehegatten, bedarf es anders als im Falle der Scheidung keiner Ermittlung des hälftigen Zugewinns. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr für eine pauschale Lösung entschieden. Der gesetzliche Erbteil wird einfach um ein Viertel erhöht. Also erben überlebende Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben nicht ein Viertel des Nachlasses, sondern ein Halb des Nachlasses als gesetzlichen Erbteil. Der Erbteil der Erben erster und zweiter Ordnung verringert sich entsprechend. Blieb also die Ehe kinderlos, erbt der überlebende Ehegatte neben den Erben zweiter Ordnung drei Viertel des Nachlasses und wenn die Ehe nicht kinderlos geblieben ist neben den Erben erster Ordnung die Hälfte.

## Gesetzlicher Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Gütergemeinschaft

In diesen Fällen des gemeinschaftlichen Eigentums fällt der Anteil des Verstorbenen in seinen Nachlass. Vererbt wird daher nur dieser Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum, wenn die Fortsetzung der Gütergemeinschaft über den Tod hinaus im Ehevertrag festgelegt worden ist (fortgesetzte Gütergemeinschaft). Dann verwaltet der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Eigentum des Ehegatten und der Kinder.

## Gesetzlicher Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

Für Ehen, die in der ehemaligen DDR geschlossen wurden, gilt der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR, wenn sie bis zum 03. Oktober 1992 gegenüber dem zuständigen Kreisgericht erklärt haben, dass sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht wollen. Wenn diese Erklärung abgegeben wurde, dann besteht für diese Ehen die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft i. S. d. des Familiengesetzbuchs der DDR weiter fort. Ein Zugewinnausgleich findet wegen der fehlenden Zugewinnngemeinschaft nicht statt. Der gesetzliche Erbteil beträgt ein Viertel des Nachlasses, wenn es Erben der ersten Ordnung gibt. Wenn es keine Erben der ersten Ordnung gibt, dann erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Gibt es keine

Erben der ersten und keine der zweiten Ordnung, dann erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass.

### **Gesetzlicher Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Gütertrennung**

Im Falle der ehevertraglich vor dem Notar begründeten Gütertrennung findet wegen der fehlenden Zugewinnngemeinschaft kein Zugewinnausgleich statt und der überlebende Ehegatte erbt in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder. Wenn ein Kind vorhanden ist, dann erbt der Ehegatte drei Viertel des Nachlasses. Bei zwei Kindern erbt er die Hälfte und bei drei und mehr Kindern jeweils ein Viertel. An die Stelle der Kinder treten deren Abkömmlinge, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls ein Kind des Verstorbenen nicht mehr gelebt hat.